

(Gesamtbetriebliche Qualitätsicherung für landwirtschaftliche Betriebe in Sachsen)

Aktuelles zum Vertrieb GQS_{SN} Hof-Check

Über 83 Prozent der Landwirtschaftsunternehmen, welche GQS_{SN} Hof-Check nutzen, haben auf die digitale Variante (PC Version bzw. CD-ROM) umgestellt. Vielleicht ist das auch für Sie eine Option? Bei der PC-Version entfällt das Aussortieren von Checklisten und die Ergebnisse des Vorjahres werden angezeigt. Hier kurz zusammengefasst die Vorteile der PC-Version:

- Betriebsspezifische Gestaltung (nur für den Betrieb relevante Vorschriften etc. werden angezeigt)
- Ausdrücke wählbar
- Bearbeitung am PC (Checklisten, Formulare, aktive Vordrucke)
- Betrieb(e) speichern
- Weiterführung der Betriebe im nächsten Jahr
- Anzeigen der Änderungen zum letzten Jahr
- Auswerten (Mängelliste, GLOBALGAP)
- Einsicht der Rechtsquellen (bei Version mit Recht)
- Kostengünstiger als Druckversion

Bei Interesse melden Sie sich bitte!

Umbestellung der Papier-Ergänzungslieferung auf eGQS_{SN} als

CD oder Download

(UMS-Fax: +49 351 451 2610 010

E-Mail: tobias.pohl@smul.sachsen.de)

Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Bitte beachten: Diese Umbestellung ist **nur** von GQS_{SN}-Hof-Check-Benutzern der Ergänzungslieferung (Druckvariante) auszufüllen. Alle Abonnenten der CD-ROM/Download-Version erhalten diese weiterhin.

Pflanzenbau

Düngeverordnung (DüV) vom 17.12.2020

Gemäß der Düngeverordnung haben die Landesregierungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat durch Rechtsverordnung auf Grundlage des Düngegesetzes mit Nitrat bzw. Phosphat belastete Gebiete auszuweisen.

Neben den Nitrat-Gebieten, bezogen auf Grundwasserkörper, legt § 13 a Absatz 1 DüV auch fest, dass Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete von Oberflächenwasserkörpern wegen Eutrophierung (eutrophierte Gebiete) ebenfalls auszuweisen und dort abweichende oder ergänzende Anforderungen vorzuschreiben sind.

Sachsen verzichtet auf die Ausweisung eutrophierte Gebiete, in denen mindestens zwei zusätzliche Anforderungen zum Schutz oberirdischer Gewässer vor Verunreinigung durch Phosphat und Nitrat vorzuschreiben sind. Stattdessen wird von der Möglichkeit nach § 13a Absatz 5 DüV Gebrauch gemacht. Danach gelten ab dem 01. Januar 2021 landesweit die erhöhten Anforderungen an oberirdischen Gewässern nach § 13a Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 DüV, wenn die Landesregierungen keine eutrophierten Gebiete ausgewiesen haben. Näheres siehe Merkblatt:

https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Besondere_Anforderungen_ab_2021_zum_Gewaesserschutz_an_Oberflaechenwasserkoerpern.pdf

Tierhaltung

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Tier-SchNutzV)

Wesentliche Fristen der Änderungen in der Schweinehaltung

Seit dem **9. Februar 2021** gelten ohne Übergangsfrist

Schadgase / Lärm

Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte nicht überschritten werden („dauerhaft“ ist weggefallen):

- je Kubikmeter Luft:

Gas	Kubikzentimeter
Ammoniak	20
Kohlendioxid	3.000
Schwefelwasserstoff	5

- ein Geräuschpegel von 85 db (A).

Ab dem **1. August 2021** gelten folgende Anforderungen für alle Schweine:

- Neben dem verpflichtenden Einsatz von Nestbaumaterial, das allen Sauen ab dem 112.

Trächtigkeitstag bis zur Geburt bereits heute angeboten werden muss, muss auch „organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial“ zur Verfügung stehen. Das Material muss „untersuchbar“, „bewegbar“ und in der Struktur „veränderbar“ sein. Holzstücke (z.B. Hartholz), die nicht untersuchbar sind und / oder nicht innerhalb weniger Tage zerkaut werden können, erfüllen als alleiniges Beschäftigungsmaterial die Mindestanforderungen nicht.

- Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Absatzferkel (Mastschweine, Sauen) gleichzeitig fressen können. Dies gilt ab August auch für die „tagesrationierte“ Fütterung.

Der Umbau von bestehenden Deckzentren (Einzelhaltung von Sauen und Jungsauen nach dem Absetzen bis längstens 4 Wochen nach dem Decken) muss bis spätestens 2029 erfolgen (Umbaukonzept bis Februar 2024, ggf. Bauantrag bis Februar 2026).

Für die Einzelhaltung in der Übergangszeit gilt zusätzlich die Anforderung, dass die Kastenstände so beschaffen sind, dass

- a) die Schweine sich nicht verletzen können,
- b) jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlagen hinlegen sowie den Kopf ausstrecken und
- c) jedes Schwein seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht.

Der Umbau der Abferkelbuchten muss bis spätestens 2036 erfolgen (Konzept bis Februar 2033, ggf. Bauantrag bis Februar 2033).

Für die Übergangszeit gilt zusätzlich die Anforderung, dass die Kastenstände der Abferkelbuchten so beschaffen sind, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann, sowie dass die Abferkelbuchten so angelegt sind, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.

Bei Neubauten oder wesentlichen Umbauten (Genehmigung bzw. Baubeginn nach dem 9. Februar 2021) gelten alle Regelungen sofort.

Weitere Hinweise zu den Neuregelungen:

https://www.openagrار.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrار_derivate_00036346/H-2-Ausfuehrungshinweise-Schweine-2021-03.pdf

Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kälbern

Kälber dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn oder Kot in Berührung kommen; ihnen muss im Stall ein trockener und weich oder elastisch verformbarer Liegebereich zur Verfügung stehen.

Das gilt grundsätzlich und bei bereits genehmigten Ställen oder in Altbauten mit einer Übergangsfrist von 3 Jahren (ab 3. Juli 2020).

Auf Antrag kann die zuständige Behörde in besonderen Fällen die Benutzung alter oder bereits genehmigter Ställe über eine Härtefallklausel auf 6 Jahre verlängern.

Berufsgenossenschaft

Neue Unfallverhütungsvorschriften in der VSG 4.1 für Rinderhalter

Gültig ab dem 01.04.2021, Übergangsregelung bis 01.04.2024 für bestehende Ställe

- Anforderung an Anlagen: Ausreichend Fixier- und Separiereinrichtungen für Einzeltiere und Gruppen in der Stallanlage
- Beim Besamen oder Behandeln dürfen sich keine weiteren freilaufenden Tiere in dem Bereich aufhalten
- In der Milchviehhaltung ist ein mitlaufender Deckbulle im Laufstall verboten, der Deckbulle muss separat untergebracht werden. Fixieren oder Separieren des Deckbullens beim Zusammenführen und bevor der Tierbetreuer die Bucht betritt

Helfer benötigen Tierkenntnisse zum sicheren Umgang mit Rindern

Tiere aus dem Bestand entfernen, die sich aggressiv verhalten und Menschen gefährden können, spätestens nach einem Angriff

Referat 22 des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie